

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -
Referat ZV 6
- Justitiariat -

11011 Berlin
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:

10117 Berlin
Unter den Linden 62-68
Bearbeiter: Herr Falkenberg

Fernruf: (030) 227-0
App.: -34820
Fax: -36003

Deutscher Bundestag ♦ Platz der Republik 1 ♦ 11011 Berlin

An
Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

e-mail: vorzimmer.zv6@bundestag.de

Datum: 15. April 2004

Aktenzeichen: ZV 6/14-6142-013

3-fach

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Walter Keim -/- Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 A 85.04-

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Zu der Klage wird wie folgt Stellung genommen:

- I. Mit Zuschrift vom 25. Oktober 2001 wandte sich der in Norwegen wohnhafte Kläger, an den Deutschen Bundestag, um sich über ein, in seinen Augen bestehendes, Versagen des Gesetzgebers zu beschweren, selbstverständliche Patientenrechte gegenüber den Ärzten gesetzlich zu sichern. Er forderte eine klare Definition und Stärkung der Patientenrechte, mithin ein Recht auf Akteneinsicht, ein Recht auf Rechtsbelehrung und Information über die Rechte als Patient. Darüber hinaus forderte er ein Beschwerderecht gegenüber einer unabhängigen Instanz und eine Fachaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Gesundheitssektor.

Der Petitionsausschuss bestätigte mit Schreiben vom 9. November 2001 den Eingang der Zuschrift und teilte dem Kläger mit, unter welcher Bearbeitungsnummer seine Petition künftig bearbeitet werde. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass zu seinem Anliegen eine Prüfung eingeleitet wurde und er sich einstweilen gedulden möge. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kam der den Petitionsausschuss unterstützende Ausschussdienst unter Berücksichtigung einer zu den aufgeworfenen Fragen

und Forderungen eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu dem Ergebnis, dass kein konkreter Gesetzgebungsbedarf im Sinne der Anliegen des Klägers bestehe, da die Forderungen die Patientenrechte betreffend in verschiedenen Bereichen bereits verwirklicht beziehungsweise auf den Weg gebracht seien.

Die vom Ausschussdienst vorgelegte Empfehlung eines Votums des Petitionsausschusses lautete deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil der Petitionsausschuss keine Möglichkeit sehe, den Anliegen des Petenten zu entsprechen. Die als Berichterstatter eingesetzten Abgeordneten schlossen sich dieser Beschlussempfehlung an. Der Petitionsausschuss stimmte der übereinstimmenden Beschlussempfehlung der Berichterstatter, das Petitionsverfahren abzuschließen, in seiner 2. Sitzung der 15. Wahlperiode am 13. November 2002 durch Annahme der Aufstellung 14/99 (vom 26.9.2002) zu und empfahl dem Deutschen Bundestag mit Sammelübersicht 15/2 (Bundestagsdrucksache 15/58) zu beschließen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag folgte in seiner 12. Sitzung am 3. Dezember 2002 dieser Beschlussempfehlung (Plenarprotokoll 15/12 – S. 783). Dem Kläger wurde dies mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 - abgesandt am 10. Dezember 2002 – mitgeteilt. Die Beschlussempfehlung mit Begründung wurde ihm übersandt.

Mit E-Mail vom 10. Februar 2003 wandte sich der Kläger erneut in derselben Angelegenheit an den Petitionsausschuss und beanstandete die aus seiner Sicht mangelnden gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung im medizinischen Bereich (Patientenrechte). Der Petitionsausschuss bestätigte mit Schreiben vom 21. Februar 2003 den Eingang der Zuschrift. Mit Schreiben vom 5. März 2003 wurde ihm mitgeteilt, dass zu seinem Anliegen mehrere Eingaben eingegangen seien und seine Eingabe gemeinsam mit diesen anderen Petitionen beraten werde. Aufgrund der Empfehlung des Petitionsausschusses werde der Deutsche Bundestag zu diesem mit einer neuen Bearbeitungsnummer versehenen Petitionsverfahren einen Beschluss fassen, der ihm mitgeteilt werde. Es wurde um Verständnis gebeten, dass vor diesem Hintergrund nicht individuell auf seine Ausführungen eingegangen werde, sondern diese global in die Bearbei-

tung als so genannte Mehrfachpetition zu einer Leitpetition einbezogen würden.

Die Beratungen zu diesem Petitionsverfahren sind zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass der Petitionsausschuss - respektive der Deutsche Bundestag - in Kürze einen Beschluss fassen wird, der dann auch dem Petenten mitgeteilt werden wird.

- II. Zu dem von dem Kläger gestellten Antrag, die Entgegennahme der Petition vom 21. Dezember 2001 zu beantworten wird folgendes entgegnet:

Mit E-Mails vom 12. und 21. Dezember 2001 und weiteren Zuschriften wandte sich der Kläger an den Deutschen Bundestag, um ausgehend von seinem Anliegen die Stärkung der Patientenrechte die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes zu fordern. Unter Hinweis auf einschlägige europäische und internationale Regelungen und Vereinbarungen forderte er eine zügige Einführung der Informationsfreiheit notfalls auf Betreiben des Petitionsausschusses durch Einbringung eines entsprechenden Gesetzes in den Gesetzgebungsprozess. Der Petitionsausschuss bestätigte mit Schreiben vom 22. Januar 2002 den Eingang der Zuschrift und teilte dem Kläger mit, dass seine Petition unter der Bearbeitungsnummer Pet 1-14-06-298-042380 bearbeitet werde. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass zu seinem Anliegen eine Prüfung eingeleitet wurde und er sich einstweilen gedulden möge. Der Ausschussdienst hat zu der Petition sodann Mitte 2002 eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern eingeholt, die einer weiteren von dem Kläger betriebenen Petition zu einem ähnlichen Anliegen als Material beigelegt wurde.

- III. Zu dem von dem Kläger gestellten Antrag, die Entgegennahme der Petition vom 21. Dezember 2003 „Menschenrechtsverletzungen in Deutschland: Einladung des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats“ zu bestätigen, wird entgegnet, dass der Eingang der Zuschrift des Klägers mit Schreiben vom 30. Januar 2004 von Seiten des Petitionsausschusses bestätigt und dem Kläger unter der Bearbeitungsnummer des bereits anhängigen Petitionsverfahrens (Pet 1-14-06-298-042380) zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes mitgeteilt wurde, dass eine ergänzende Stel-

lungnahme des zuständigen Bundesministeriums des Innern angefordert wurde.

Das überaus umfangliche Vorbringen des Petenten zum vorgenannten Petitionsverfahren ist noch nicht abschließend behandelt worden. Der Petitionsausschuss wird die Eingabe weiter beraten und dem Plenum des Deutschen Bundestages eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Erledigung vorlegen.

- IV. Die Grundsätze des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) verpflichten den Ausschussdienst aber nicht, wie vom Kläger gefordert, zu einer Petition eingeholte Stellungnahmen der Bundesregierung dem Petenten unmittelbar zur Kenntnis zu geben. Ebenso wenig verpflichten sie den Petitionsausschuss Entscheidungsvorschläge seines Ausschussdienstes vor der abschließenden Entscheidung an den Petenten herauszugeben beziehungsweise ihm insofern Einsicht in die beim Parlament geführten Vorgänge zu gewähren („Akteneinsicht“).

Darüber hinausgehende Rechte des Petenten sind weder nach dem Gesetz aufgrund von Artikel 45c GG (Befugnisgesetz), nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages noch den Grundsätzen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) gegeben.

Nach Artikel 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht hat formellen Charakter, da es keinen Anspruch auf Erfüllung des Petitionsanliegens gewährt. Die angerufene Volksvertretung hat in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz und entscheidet eigenständig darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie zu Gunsten des Petenten politisch Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie die Regierung und die Verwaltung um Abhilfe ersuchen will. Aus Art. 17 GG folgt eine umfassende Behandlungskompetenz, aber auch ein Behandlungsgebot, das die Verpflichtung zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Be-

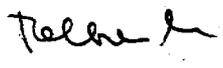
scheidung der eingereichten Bitten und Beschwerden umfasst (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. April 1953 – 1 BvR 162/51 – BVerfGE 2, 225 ff; Beschluss vom 15. Mai 1992 – 1 BvR 1553/90 – NJW 1992, 3033; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. November 1996 – 5 A 6946/95). Diese Anforderungen hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Petition vom 25. Oktober 2001 erfüllt. Er hat die Petition gemäß Artikel 17 GG entgegengenommen, ihren Inhalt einschließlich der vom Kläger in seinen sehr umfangreichen Nachträgen angeführten Hinweisen zur Kenntnis genommen, nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Regierungsstelle ausreichend geprüft und beraten, sowie ihm das Ergebnis der Beratung ausführlich mitgeteilt.

Weitergehende Ansprüche des Klägers sind nicht vorhanden. Insbesondere steht ihm kein Recht auf Erledigung eines Petitionsverfahrens nur in seinem Sinne zu.

Es wird deshalb beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Petitionsakte (3 Bände) ist als Verwaltungsvorgang beigelegt.

Im Auftrag


(Falkenberg)